

2439 128

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 118/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fred E [REDACTED], [REDACTED] Road, [REDACTED]
[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 20. November 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat den Gewinn der liquidierten Firma vor Beginn der Verfolgung auf rund 10 000 RM geschätzt und nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der beiden Inhaber aufgeteilt. Auf den Kläger entfielen danach ab 1934 6.000 RM. Mit Recht hat er angenommen, daß es auf dieses tatsächliche Einkommen des Klägers und nicht darauf ankomme, ob der Kläger im Verhältnis zum Mitinhaber wegen seines größeren Arbeits-einsatzes einen moralischen Anspruch auf höhere Beteiligung an Gewinn gehabt hätte. Zutreffend wird im Berufungsurteil ferner darauf hingewiesen, daß das Einkommen um die Verzinsung des vom Kläger gehaltenen Kapitalanteils zu kürzen wäre.

- 3 -

Die verlangte Einstufung in den höheren Dienst kommt demnach nicht in Betracht. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Mai

von der Mühlen

